

TAGESGESCHICHTE.

Die Studierenden der Medizin haben sich, soweit sie durch die Erfüllung der Wehrpflicht nicht daran verhindert sind, in der Zeit von Ende März bis Ende August 1940 der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung nach bestimmten Richtlinien zu unterziehen. Die Einweisung in die Ausbildungsanstalten und Dienststellen erfolgt durch die Reichsfachgruppe Volksgesundheit der Reichstudentenfürsorge. Die nach der Bestallungsordnung zur praktischen Ausbildung Verpflichteten haben sich daher sofort, spätestens bis zum 5. II. 1940, bei dem Fachgruppenleiter Volksgesundheit der Universität, an der sie studieren oder ihr Studium zu beginnen beabsichtigen, zu melden. Solange das Verzeichnis der zur Ausbildung der Studierenden der Medizin in der Krankenpflege und als Famulus noch nicht veröffentlicht ist, können außer den Universitätsklinikern alle gut geleiteten und eingerichteten Kranken- und Entbindungsanstalten als geeignete Ausbildungsstätten angesehen werden. Bis auf weiteres genügt ein Krankenpflegedienst von dreimonatiger Dauer. Zur Teilnahme am Krankenpflegedienst sind alle Wehrunfähigen, Mädchen und Frauen verpflichtet, die im 2. Trimester 1940 das Studium der Medizin beginnen wollen und bisher noch keinen Krankenpflegedienst geleistet haben. Studierende der Medizin, die nach Inkrafttreten der Bestallungsordnung für Ärzte (I. VIII. 1939) vor dem 1. IV. 1940 das Studium der Medizin begonnen haben, brauchen zwar den Nachweis darüber, daß sie Krankenpflegedienst geleistet haben, nicht zu führen, es wird ihnen aber dringend nahegelegt, im Interesse ihrer besseren Ausbildung sich freiwillig an dem Krankenpflegedienst zu beteiligen. Am Land- oder Fabrikdienst haben alle Medizinstudierenden teilzunehmen, die nach dem 1. IV. 1939 das Studium begonnen haben. Der Einsatz im Land- und Fabrikdienst wird in der Zeit vom 15. VI. bis 15. VIII. 1940 stattfinden. An der praktischen Ausbildung als Famulus haben sich alle Medizinstudierenden zu beteiligen, die nach Abschluß des 1. Trimesters 1940 zwei klinische Studiensemester oder mehr zurückgelegt haben, sofern sie sich nicht bereits mindestens 6 Monate lang ordnungsgemäß als Famuli betätigt haben. Auf die pflichtmäßig abzuleistende Tätigkeit als Famulus kann nur die Ausbildung in einer klinischen Abteilung eines Krankenhauses, nicht aber die Beschäftigung in den den Krankenhäusern angegliederten theoretisch-wissenschaftlichen Instituten, Laboratorien und anderen nichtklinischen Abteilungen angerechnet werden.

Die Reichsärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands haben in Lodsch für den Bereich der Stadt und der früheren Wojewodschaft Lodsch, soweit diese Gebiete zum Deutschen Reich gehören, eine Dienststelle in Lodsch, Evangelische Straße 9, errichtet. Sämtliche Ärzte in diesem Bereich werden aufgefordert, sich umgehend schriftlich zu melden. Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit ist nur den gemeldeten Ärzten gestattet. Wohnungswechsel und Niederlassungen können nur mit Genehmigung der Reichsärztekammer erfolgen.

In Kiel wurde zur Entlastung der Militärärztlichen Akademie eine Marineärztliche Akademie eröffnet, deren Kommandeur Geschwaderarzt Dr. IVERS ist. Die Marineärztliche Akademie befindet sich in dem bisherigen Kameradschaftshaus der Kieler Universität.

Für das Röntgenforschungs-Institut des Krankenhauses Barmbeck in Hamburg wurde in diesen Tagen eine Röntgenanlage für Betriebsspannungen bis 1,2 Millionen Volt fertiggestellt.

Die Stadt Memel plant den Bau eines neuen Krankenhauses mit 500 Betten.

Eine neue zusammenfassende Verordnung trennt in Zukunft scharf die Berufe der Hebammen, der Krankenpflegerin und der Kinderpflegerin. Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern können nicht gleichzeitig die staatliche Anerkennung als Hebamme, Hebammen nicht gleichzeitig die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwestern besitzen. Mit der Anerkennung als Hebamme erlischt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwestern, mit der Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege oder der Tätigkeit einer Säuglings- und Kinderschwestern erlischt die Anerkennung als Hebamme. Die Anerkennung oder Erlaubnis kann auf Antrag wieder erteilt werden, wenn ein Berufswechsel vorgenommen werden soll. Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern sollen keine Pflege einer gesunden Wöchnerin oder eines gesunden Neugeborenen übernehmen, wenn sie in den letzten 3 Tagen vor Übernahme der Wochenpflege krankpflegerische Tätigkeit ausgeübt haben. Die Pflege gesunder Wöchnerinnen schließt für die Dauer der ersten 10 Tage nach der Entbindung jede krank-

pflegerische Tätigkeit aus. Kranken- sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die in Entbindungsanstalten oder Entbindungsabteilungen beschäftigt werden, haben sich 3 Tage vor Beginn ihres Dienstes auf Wochenpflegestationen jeder krankpflegerischen Tätigkeit zu enthalten. — Frauen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugleich Hebammen und Krankenschwestern oder Säuglings- und Kinderschwestern sind, haben bis zum 31. März 1940 über das für ihren Wohnsitz zuständige Gesundheitsamt der höheren Verwaltungsbehörde eine schriftliche Erklärung darüber einzureichen, welchen Beruf sie fernerhin ausüben wollen. Mit dem 31. Dezember 1940 erlischt die Anerkennung oder Erlaubnis für den Beruf, der nicht gewählt worden ist. Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so trifft die höhere Verwaltungsbehörde die Entscheidung über den weiterhin auszuübenden Beruf.

Hochschulnachrichten. Düsseldorf. Dr. med. habil. et phil. JOSEPH SCHUMACHER wurde zum Dozenten für Geschichte der Medizin ernannt. — Frankfurt a. M. Dr. med. habil. GERHARD KAHLAU wurde zum Dozenten für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie ernannt. — Freiburg. Der Dozent für Normale Anatomie Dr. med. habil. KLAUS NIESSING in Kiel wurde in gleicher Dienstbezeichnung nach Freiburg berufen. — Göttingen. Dr. med. habil. GEORG STÖTTER wurde zum Dozenten für Innere Medizin ernannt. — Graz. Dr. med. habil. RICHARD BAYER wurde zum Dozenten für Physiologie ernannt. — Hamburg. Dozent Dr. med. habil. WILLI SCHULTZ wurde zum außerplanm. Professor ernannt. — Heidelberg. Dr. med. habil. KARL ROELCKE wurde zum Dozenten für Hygiene ernannt. — Jena. Dr. med. habil. RUDOLF WICKE wurde zum Dozenten für Neurologie und Psychiatrie ernannt. — Kiel. Dozent Dr. med. habil. et phil. FREERKSEN in Gießen wurde zum Dozenten für Anatomie unter gleichzeitiger Erteilung eines Lehrauftrages für Anatomie und Entwicklungsgeschichte ernannt. — Prag. Dozent Dr. med. habil. KURT PODLESCHKA, bisher Oberarzt der Frauenklinik, übernahm als erster deutscher Vorstand die Gynäkologische Abteilung im Staatskrankenhaus Mährisch-Ostrau-Zabrzez. — Tübingen. Dr. med. habil. ROBERT BAUER wurde zum Dozenten für Medizinische Strahlenkunde ernannt. — Wien. Dr. med. habil. WILHELM WINKLER wurde zum Dozenten für Innere Medizin ernannt. — Würzburg. Dem außerplanm. Professor Dr. med. WERNER HEYDE wurde unter Ernennung zum o. Professor der Lehrstuhl für Psychiatrie und Nervenheilkunde übertragen. — Dozent Dr. med. habil. HERMANN HORSTER wurde zum außerplanm. Professor ernannt.

Professor Dr. med. et phil. MAX GUNDEL, Direktor des Hygienischen Institutes des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen, wurde nach Wien als Gesundheitsführer des Reichsgaues Wien zur Leitung des gesamten städtischen und staatlichen Gesundheitswesens berufen.

Professor Dr. HANS FUCHS, der bisherige Leiter der Staatlichen Frauenklinik Langfuhr bei Danzig, wurde als Direktor der Landes-Frauenklinik des Reichsgaues Wartheland nach Posen berufen. Der bisherige Oberarzt an der Danziger Klinik, Professor Dr. GRANZOW, wurde zu seinem Nachfolger ernannt.

Professor Dr. ERWIN GOHRBANDT, Berlin, Dirigierender Arzt der Chirurgischen Abteilung des Krankenhauses Am Urban, ist aus seinem bisherigen Wirkungskreis ausgeschieden, um einem Ruf als Dirigierender Arzt und Hochschullehrer des Robert Koch-Krankenhauses zu folgen.

Professor Dr. med. KARL BAAS, der in Freiburg im Ruhestand lebende frühere Leitende Arzt der Augenklinik des St. Vincentius-Krankenhauses in Karlsruhe, konnte im Januar sein Goldenes Doktorjubiläum begehen.

Professor Dr. J. KAUP in München beging am 11. Januar seinen 70. Geburtstag. Von 1912 bis 1935 lehrte er Hygiene in München und arbeitete an den Grundlagen für die Konstitutionsbeurteilung.

Geh. San.-Rat E. REHM, München, vollendete am 15. Januar 1940 sein 80. Lebensjahr.

Todesnachrichten. Am 31. Dezember starb in einem Kriegslazarett Dr. ALB. KEMEN, Facharzt für innere Medizin, Anstaltsarzt am Landesbad Aachen. Sein Arbeitsgebiet war die Röntgentherapie.

Berichtigung. Auf Wunsch der Firma Schülke und Mayr, Hamburg, wird bestätigt, daß es bei der Anführung ihres Präparates „Quartamon“ im Jg. 1939, S. 1268 unbegründet war, den Ausdruck „Chlorbenzylat“ in Anführungszeichen zu setzen, da dieser Ausdruck klar genug die Natur der Verbindung als quarternäres Ammoniumsalz kennzeichnet.